

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Lübben (Spreewald) - Abwassersatzung -

Aufgrund der §§ 3, 5, 14, 15, 35 Abs. 2 Ziffer 10 und § 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2205 (GVBl. I S. 210), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I, S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005, S. 50), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 18. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Stadt Lübben (nachfolgend: die Stadt) obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe errichtet, betreibt und unterhält die Stadt jeweils eine
 - 1 zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
 - 2 dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation und Schmutzwasserbehandlungsanlage (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, einschließlich des nicht separierten Klär- (Fäkal)-schlammes (dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage). Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern (§ 54 Abs. 4 Satz 2 BbgWG). Ist die Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich, kann die Stadt auf Antrag hin die Einleitung in den Straßenentwässerungskanal genehmigen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.
- (5) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 ihres Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)“

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Begriffsbestimmungen haben nach Maßgabe dieser Satzung folgende Bedeutung:

1. Abwasser

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

a) Schmutzwasser

Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

b) Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Schmutzwasser und die Beseitigung des in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Schmutzwassers sowie die darin enthaltenden nicht separierten Klärschlamm, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbehandlung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

a) Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen.

b) Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers sowie des nicht separierten Klär-(Fäkal)-schlammes aus Kleinkläranlagen.

3. Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage umfasst das gesamte öffentliche Schmutzwasserleitungsnetz und alle zur Schmutzwasserbehandlung und -entsorgung betriebenen Anlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum der Stadt stehen oder von Dritten hergestellt und betrieben werden. Entscheidend ist, ob sich die Stadt der Anlage zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung anfallender Rückstände bedient. Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört auch der erste Grundstücksanschluss.

4. Dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören die öffentlichen Einrichtungen zum Einsammeln und zur Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

5. Trennverfahren

Beim Trennverfahren werden Schmutz - und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

6. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindung zwischen dem öffentlichen Sammler und der Grundstücksgrenze.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Vorklärung und Ableitung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Schmutzwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstaeueinrichtungen, Schmutzwasserprobeentnahmeschächte, Schmutzwassermessstellen, Vorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen sowie Speicherräume und Schmutzwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Inspektionsöffnungen (Revisionsschacht), Schächte und Reinigungsöffnungen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch abflusslose Sammelgruben zur Aufnahme von Schmutzwasser, Kleinkläranlagen sowie Sickeranlagen, Dränleitungen und Rückhaltebecken für Niederschlagswasser.

8. Einleiter / Einleitung

Einleiter sind diejenigen, die Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleiten und/oder sonst hineingelassen lassen. Einleitung ist der dementsprechende Vorgang.

9. Schmutzwasserteilstrom

Schmutzwasserteilstrom ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert erfasste Teilmenge des Schmutzwassers, das in einem bestimmten Produktionsbereich, in einem Teil eines Produktionsbereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.

10. Vorbehandlungsanlagen

Vorbehandlungsanlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung vor der Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

11. Inspektionsöffnungen (Revisionsschacht)

Sind Öffnungen mit abnehmbarem Deckel, angebracht auf einer Schmutzwasserleitung oder -kanal, die den Zugriff nur von der Oberfläche aus erlaubt, nicht jedoch den Einstieg von Personen gestattet. Sie gehören zu der Grundstücksentwässerungsanlage und werden nahe der Grundstücksgrenze zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten errichtet.

12. Grundstück

Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

13. Abflusslose Sammelgruben

Abflusslose Sammelgruben sind Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die nachfolgende Entsorgung durch die Stadt zur Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage.

14. Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Reinigungsstufe zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser mit einem Schmutzwasserzufluss von bis zu 8 m³ pro Tag, die den gesetzlichen Anforderungen an die Schmutzwasserbeseitigung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

15. Fäkalschlamm

Fäkalschlamm ist der Anteil des Schmutzwassers, der im Zusammenhang mit der Schmutzwasserreinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und in öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlagen weiterzubehandeln ist (nicht separierter Klärschlamm). Nicht dazu gehört der in Kleinanlagen mit Schmutzwasserbelüftung zurückgehaltene, separierte Klärschlamm.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Anlagen ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen oder
 2. der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Schmutzwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

A. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche bzw. industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde. Die Stadt kann auch den Anschluß unbebauter Grundstücke verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (2) Der Eigentümer ist verpflichtet, nach der Maßgabe dieser Satzung und unter Einhaltung der in § 10 festgelegten Einleitungsbedingungen und -verbote das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Für Niederschlagswasser, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, gilt der Benutzungszwang nicht.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag hin vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreien, wenn ein besonders begründetes Interesse des Eigentümers an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung dies im Einzelfall rechtfertigt. Das öffentliche Interesse überwiegt regelmäßig das Befreiungsinteresse des Antragstellers, solange eine wasserrechtliche Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen werden kann.
- (2) Dem Antrag sind eindeutige Pläne beizufügen aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für das gesamte anfallende Schmutzwasser ausgesprochen werden. Die Befreiung wird befristet und auf Widerruf nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer kann nach Maßgabe dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals hat der Eigentümer das Recht, dass auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder sonstigen gesetzlichen Regelungen von Bund und Land sowie Beachtung des jeweiligen Standes der Technik für den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht:

- a) wenn das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen und betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden kann oder der Anschluss besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden erhöhten Bau- und Betriebskosten zu tragen und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit leistet.
- b) für Grundstücke, deren Zugang zum öffentlichen Hauptkanal nur über ein fremdes Grundstück möglich ist, besteht ein Anschlussrecht nur dann, wenn die Zuleitung auf Dauer rechtlich gesichert ist.
- c) wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage übernommen werden kann.

Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Wenn in besonderen Fällen nach erfolgtem Anschluss die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 c) eintreten, ist dieses der Stadt anzuzeigen. In diesem Fall kann die Stadt die Einleitung untersagen, teilweise untersagen oder die Einleitung befristen oder beschränken, insbesondere von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen.

(3) Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall problematischer Abwässer (z.B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfall nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. Vor Einleitung solcher zurückgehaltenen problematischen Abwässer kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden können.

§ 8 Entwässerungsantrag

(1) Der Eigentümer ist verpflichtet, den Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung oder Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bei der Stadt schriftlich zu beantragen.

(2) Der Antrag hat folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung zu enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Art und Anzahl der Sanitär- und Ausstattungsgegenstände.
- b) einen mit einem Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitung vorhandene Baumbestände
- c) Ein Leitungsschema (Strangschema) im Maßstab 1:100 für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung, aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Material und Gefälle der Kanäle, Inspektionsöffnungen (Revisionsschacht), höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.

Soll Schmutzwasser aus Gewerbe - und Industriebetrieben in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, so sind zusätzlich zu den unter a) bis c) genannten folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Eine Beschreibung des Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, unter Angabe der Anzahl der Beschäftigten, Menge und Beschaffenheit der hergestellten Erzeugnisse und der schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge.
 - b) Angaben über Art, Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers.
 - c) Benennung der Firma, durch die die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Vorbehandlungsanlagen etc. projektiert und ausgeführt werden soll.
 - d) Bei dem Einsatz von Vorbehandlungsanlagen sind die kompletten Herstellungsunterlagen einschließlich Prüfsertifikate und der Nachweis über den richtigen Einsatz (Berechnung der Größe etc.) einzureichen.
 - e) Enthält das Schmutzwasser Stoffe gemäß den Festlegungen in § 10 dieser Satzung, so sind die Anfallstellen der betreffenden Stoffe, ihre anschließend vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, der Überwachung und Untersuchungsmethoden sowie der Untersuchungshäufigkeit anzugeben.
- (3) Die Stadt kann je nach Lage des Einzelfalles weitere Angaben zur Prüfung des Entwässerungsantrages verlangen.
- (4) Wird die betriebsfertige Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erst nachträglich, also nach Errichtung einer baulichen Anlage auf dem Grundstück hergestellt, so sind die im Abs. (2) genannten Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt bei dieser einzureichen.
- (5) Die Antragsunterlagen sind innerhalb eines Monats nach Antragsstellung gemäß § 8 Abs. (2) und/oder Aufforderung gemäß Abs. (4) bei der Stadt einzureichen.

§ 9 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Schmutzwasser. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Die Stadt kann Nachweise der Schmutzwasserbeschaffenheit fordern, sofern das zur Entscheidung für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist.
- (3) Die Entwässerungsgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Eigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (4) Die Stadt kann die Entwässerungsgenehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (5) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.
- (6) Der Anschlussberechtigte hat in der Regel sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Entwässerungsgenehmigung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt diese Frist auf schriftlichen Antrag hin verlängern. Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der Entwässerungsgenehmigung nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen erlischt diese.

§ 10 Einleitungsbedingungen / Einleitungsverbote

Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelten die in den Absätzen 1 – 11 geregelten Einleitungsbedingungen, die Abwasserverordnung (AbwV) in der Bekanntmachung der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl I S. 1108), die Brandenburgische Kommunalabwasserverordnung (BbgKAbwV) vom 18.02.1998 (GVBl II S. 182), zuletzt geändert am 05.04.2000 (GVBl II S. 112) und die Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung (IndV) vom 19.10.1998 (GVBl. Teil II S. 610).

- (1) Alle auf Grundstücken anfallenden Abwässer dürfen grundsätzlich nur über die von der Stadt genehmigten Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

- (2) Eine aufgrund der IndV erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die Antragsteller sind verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der IndV sowie die Entscheidung über den Antrag der Stadt auszuhändigen. Die Entscheidung ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Niederschlags-, Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser dürfen nur in einen dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal der Stadt eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in einen dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal der Stadt eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf solches Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet oder
 2. das in der Schmutzwasserbeseitigungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist oder
 4. die Schmutzwasserreinigung oder Schlammbehandlung, Schlammabreinigung oder Schlammverwertung erschwert oder
 5. Die Schmutzwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.
- (5) Insbesondere dürfen Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden oder sonst in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen:
 1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latizes, Kieselgur, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
 - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben.
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abfallbehandlungsanlagen,
 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen, oder Stoffe, die nach Übersättigung im Schmutzwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflußbehinderungen führen,
 4. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern o.ä. Einrichtungen, solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
 5. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in

denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet werden, soweit sie unbehandelt sind,

6. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,
7. farbstoffhaltiges Schmutzwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
8. gasförmige Stoffe und Schmutzwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxyd, Schwefelsauerstoff) freisetzt,
9. Stoffe, die giftig, gefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind oder eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes im betreffenden Klärwerk bedeuten, z.B.
 - Säure und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, Farbverdünner, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Blut, Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten (z.B. von Schneid- und Bohrölen), Bitumen und Teer,
 - Karbide, die Acetylen bilden, und spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
 - radioaktive Stoffe.

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Stadt erteilt wird.

10. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,

(6) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Schmutzwassers sind insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, wenn diese nicht zugänglich ist an einer vergleichbaren Probeentnahmestelle, einzuhalten:

1. Parameter
 - a) Temperatur 35 Grad C
 - b) pH-Wert: wenigsten 6,5
höchstens 10,0
 - c) Absetzbare Stoffe

- biologisch abbaubare: Ausschlüsse gemäß Abs. 2 Nr.1. Der Einbau von Stärkescheidern kann gefordert werden
 - biologisch nicht abbaubare: 0,5 ml/l in 0,5 h Absetzzeit,
2. Anorganische Stoffe (gelöste)
 - a) Stickstoff aus- Ammonium und Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N)
200 mg/l
 - b) Nitrit (NO₂-N)
10 mg/l
 - c) Cyanid gesamt (CN)
20 mg/l
 - d) Cyanit leicht freisetzbar (CN)
1 mg/l
 - e) Fluorid (F)
50 mg/l
 - f) Sulfat (SO₄)
600 mg/l
 - g) Sulfid (S)
2 mg/l
 - h) Gesamt Phosphorverbindungen (P)
15 mg/l
 3. Organische halogenfreie Lösungsmittel
 - a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar.
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch auf keinem Fall höher als der Löslichkeitswert oder als 0,5 g/l
 - b) mit Wasser nicht mischbar physikalische
Abscheidung
 - c) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH)
100 mg/l
 4. Am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen (Abscheideranlagen) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probeentnahmestelle
 - a) verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren
250 mg/l
 - b) schwervlüchtige lipophile Stoffe
nach DIN 38409, Teil 17
250 mg/l
 - c) Kohlenwasserstoffe gesamt
- nach Abscheidung gemäß DIN 1999
50 mg/l
- nach physikalisch - chemischer Behandlung
20 mg/l
 - d) Arsen gesamt (As)
0,5 mg/l
 - e) Blei gesamt (Pb)
1 mg/l
 - f) Cadmium gesamt (Cd)
0,2 mg/l
 - g) Chrom gesamt (Cr)

	1 mg/l	
h)	Chrom VI-wertig (Chromat)	(als Cr)
	2 mg/l	
i)	Kupfer gesamt	(Cu)
	1 mg/l	
j)	Nickel gesamt	(Ni)
	1 mg/l	
k)	Quecksilber gesamt	(Hg)
	0,05 mg/l	
l)	Silber gesamt	(Ag)
	0,5 mg/l	
m)	Zink gesamt	(Zn)
	3 mg/l	
n)	Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe je Einzelstoffe	0,5 mg/l
	Summe aus 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trechlormethan	5 mg/l
o)	Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	
	1 mg/l	
p)	freies Chlor	(Cl)
	0,5 mg/l	

- (7) Über die zulässige Einleitung von nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall und im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.
- (8) Es ist unzulässig Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (9) Zum Schutz der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Schmutzwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach dieser Satzung auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (10) Werden Stoffe oder Schmutzwasser entgegen den zuvor genannten Festlegungen in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, dieses zu verhindern und die dadurch entstandenen Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen. Ferner ist die Stadt berechtigt Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und die entsprechenden Mess- und Zusatzgeräte an dafür geeigneten Stellen einzubauen.
- (11) Einleitungen von Schmutzwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage an der auf dem Gelände des Klärwerks vorgesehenen städtischen Einleitungsstelle sind nur zulässig für
1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
 2. Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,
 3. Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen nach Maßgabe dieser Satzung.

B. Grundstücksanschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann die Stadt für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Inspektionsöffnungen (Revisionschächte) bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Stadt im Benehmen mit den betroffenen Antragsberechtigten.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt der vorstehende Absatz für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (3) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Grundstückanschlusses, sowie die Zahl der Anschlüsse bestimmt die Stadt im Benehmen mit den Eigentümern.
- (4) Die Herstellung, Veränderung, Unterhaltung sowie die Beseitigung von Verstopfungen von Grundstücksanschlüssen führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Dritter aus.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung der Grundstücksanschlüsse unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussberechtigte den für die erforderliche Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussberechtigte kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte hat alle auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen nach den jeweils gültigen technischen Regeln, Normen und Richtlinien, insbesondere den ATV-Vorschriften für den Bau und Betrieb der betreffenden Anlagen und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf seine Kosten herzustellen und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung der Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage kann durch ein Unternehmen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder in Eigenarbeit nach Anweisung der Stadt oder seiner Beauftragten erfolgen.
- (3) Inspektionsöffnungen (Revisionschächte) sind in der Regel bis max. ein Meter hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen. Ausnahmen hiervon bedürfen der

ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der von der Stadt festgelegten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Eigentümer, den Bauherren, das ausführende Unternehmen und/oder den Planfertiger nicht von seiner Haftung für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Antragstellers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils gültigen Bestimmungen im Sinne des Abs. (1), so hat sie der Anschlussberechtigte auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Eigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
- (7) Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Die §§ 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Abscheider / Vorbehandlungsanlagen

- (1) Eigentümer, auf deren Grundstücke Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstige Leichtflüssigkeiten oder Fette anfallen oder auf denen derartige Stoffe gelagert werden, haben nach Anweisung der Stadt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (Vorbehandlungsanlagen). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung legen die Stadt im Benehmen mit dem Anschlussberechtigten fest.
- (2) Abscheideranlagen müssen in regelmäßigen Abständen gereinigt werden. Dieses darf nur von Fachfirmen mit Entsorgungsnachweis erfolgen. Der Nachweis darüber ist den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Abscheidergut darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideranlage entnommen und weder an dieser noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante in der sich der öffentliche Schmutzwasserkanal befindet festgelegt.
- (2) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 Teil I über eine automatisch arbeitende Schmutzwasserhebeanlage rückstaufrei (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden. Abweichend darf bei Vorhandensein natürlichen

Gefälles und für Räume mit untergeordneter Nutzung

- Schmutzwasser aus Klosettanlagen und Urinalanlagen (fäkalienhaltiges Schmutzwasser) über Rückstauverschlüsse nach DIN 19 578 abgeleitet werden, wenn der Benutzerkreis der Anlage klein ist (wie z. B. ein Einfamilienhäuser, auch mit Einliegerwohnung) und ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
 - Schmutzwasser ohne Anteile aus Klosettanlagen und Urinalanlagen (fäkalienfreies Schmutzwasser) über Rückstauverschlüsse gemäß DIN 1997 Teil I oder DIN 19 578 Teil I abgeleitet werden, wenn bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.
- (3) Schmutzwasserhebeanlagen müssen auftriebsicher eingebaut sein. Räume für Schmutzwasserhebeanlagen müssen so groß sein, dass neben und über allen bedienenden und zu wartenden Teilen ein Arbeitsraum von mindestens 60 cm Breite bzw. Höhe zur Verfügung steht.
- (4) Die Druckleitung der Schmutzwasserhebeanlage muss mit ihrer Sohle über die Rückstauenebene geführt werden. Abweichungen hiervon sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde möglich.
- (5) Abscheider bzw. Vorbehandlungsanlagen deren Ruhewasserspiegel unterhalb der Rückstauenebene liegt sind entsprechend den Vorgaben in den Abs. (2) bis (4) gegen Rückstau zu sichern.

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen

Die §§ 4 – 6 und 10 gelten für den Anschluss und die Benutzung an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage entsprechend. Ein Anschlussrecht besteht nur insoweit, als für das Grundstück keine Anschlusspflicht an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gegeben ist.

§ 15 Bau und Betrieb der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) sind vom Eigentümer nach den jeweils gültigen technischen Regeln, Normen und Richtlinien zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Diese Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen ohne weiteres entleeren kann.
- (3) In die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen die in § 10 dieser Satzung aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 16 Entsorgung (Entleerung) der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Grundstücksentwässerungsanlagen) werden für das Stadtgebiet durch die

Stadt oder von einem von der Stadt beauftragten Dritten entleert. Zu diesem Zweck ist der Stadt und / oder dem von der Stadt beauftragten Dritten ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Entsorgung aus anderen Gebieten ist möglich, sofern die Stadt der Entsorgung zustimmt und Interessen des Gemeinwohls der Entsorgung nicht entgegenstehen. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende nicht separierte Klärschlamm wird, sofern sie keine Stoffe enthalten die dem Einleitverbot des § 10 unterliegen, an der vorgesehenen Einleitstelle auf der Kläranlage der Stadt der öffentlichen Schmutzwasserbehandlung zugeführt.

- (2) Die Entleerungshäufigkeit der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Grundstücksentwässerungsanlagen) ist wie folgt geregelt:
- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr geleert. Der Antragsberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 2 Wochen vorher – der Stadt oder den von der Stadt beauftragten Dritten die Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden mindestens einmal im Kalenderjahr, im übrigen bei Bedarf entleert.
 - c) Die Stadt oder der von ihr beauftragte Dritte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Antragsberechtigte ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 17 Stilllegung und Sicherung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben, die vom Eigentümer nicht mehr betrieben werden, sind, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, vom ihm stillzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Auskunftspflichten, Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und des Schmutzwassers

- (1) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, alle für den Vollzug dieser Satzung, insbesondere die für die Prüfung der Grundstücksanschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Beschaffenheit hin sowie für die Berechnung der Schmutzwassergebühren und evtl. Ersatzansprüche, erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist insbesondere verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden und / oder eingeleiteten oder sonst in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangten Abwässer Aufschluss zu geben.
- (3) Dem Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen,

Inspektionsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messeinrichtungen, und Vorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

- (4) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussberechtigte eine für die Schmutzwassereinleitung Verantwortlichen sowie dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Stadt kann dem Eigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Die Kosten für die Selbstüberwachung hat der Anschlussberechtigte selbst zu tragen. Dazu hat er auf Verlangen der Stadt Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen hat der Anschlussberechtigte mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt vorzulegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Anschlussberechtigte eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

§ 19 Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich die für den Vollzug dieser Satzung bedeutsamen Tatsachen und Umstände anzuzeigen.
- (2) Insbesondere ist anzuzeigen:
 1. dass gefährliche und schädliche Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu gelangen drohen oder gelangt sind
 2. dass Störungen beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage und / oder Grundstücksanschlusskanals insbesondere von Vorbehandlungsanlagen sowie sonstige Vorkommnisse die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern können,
 3. dass auf einem Grundstück Schmutzwasser anfällt und welcher Art diese Schmutzwasser ist sowie dass auf einem Grundstück kein Schmutzwasser mehr anfällt,
 4. dass Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teile davon beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
 5. dass Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
 6. dass der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusskanals erforderlich ist,
 7. dass bei Eigenkontrollen höhere als in § 10 vorgeschriebene Werte festgestellt wurden.
- (3) Anzeigen nach Abs. 1 und 2 sind durch eingeschriebenen Brief vorzunehmen. In dringenden Fällen, z. B. bei Schadens, Stör- und Katastrophenfällen ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.

§ 20 Personenmehrheit

Kommen mehr als eine natürliche oder juristische Person als Anschlussberechtigte hinsichtlich desselben Grundstücks in Betracht, so ist jeder für sich nach dieser Satzung berechtigt und verpflichtet.

§ 21 Ausnahmen, besondere Einzelbestimmungen

- (1) Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist. Die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ausnahmen werden befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehenden Anordnungen treffen oder Anforderungen stellen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers einschließlich fester bei der Schmutzwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämmen erforderlich ist.

§ 22 Haftung

- (1) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden, die durch nicht vorhandene Rückstauvorrichtungen gemäß § 14 infolge von Rückstau bei Betriebsstörungen in der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie bei Kanalspülungen mit Hochdruck entstehen.
- (2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze usw. hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Schmutzwassergebühren.
- (3) Das gleiche gilt bei Mängel oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder von Teilen dieser Anlage entstehen. Es sei denn, dass die Stadt oder ihre Vertreter oder Beauftragten diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (4) Der Anschlussberechtigte haftet für verursachte Schäden an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Hinzu kommen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs der Stadt zur Entschärfung

oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.

- (5) Der Anschlussberechtigte hat die Stadt von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (6) Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Anschlussberechtigte als Gesamtschuldner.

§ 23 Beiträge und Gebühren

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung.
- (2) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Schmutzwassergebührensatzung.
- (3) Die Stadt erhebt Gebühren für die dezentrale (mobile) Entsorgung von Schmutzwasser und nicht separierten Klärschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Schmutzwassergebührensatzung.
- (4) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lübben in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 24 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann die Stadt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Zwangsgeld bis zu € 50.000 androhen und festsetzen. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 10 Abs. 3 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,

2. § 10 Abs. 4, 5, 6, 8, 11 Schmutzwasser oder Stoffe in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
3. § 7 Abs. 1 c) Schmutzwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet,
4. § 10 Abs. 8 eine Verdünnung/Durchmischung von Schmutzwasser zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, herstellt,
5. § 8 Abs. 5 die Antragsunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig bei der Stadt einreicht,
6. § 9 Abs. 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
7. § 9 Abs. 1 Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ohne Genehmigung der Stadt einleitet,
8. § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 und 2 Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet,
9. Auflagen oder Bedingungen, die nach § 5 im Zusammenhang mit Befreiungen auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält,
10. § 11 Abs. 4 Arbeiten an Anschlusskanälen nicht von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmer ausführen lässt,
11. § 19 Abs. 1 bis 3 Betriebsstörungen, Mängel oder die Beendigung der Benutzung nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
12. § 12 Abs. 1 bis 7 Unterhaltungs-, Reparatur- oder (Teil-) Erneuerungsarbeiten nicht ausführen lässt und die ordnungsgemäße Abnahme dieser Arbeiten durch die Anzeige bei der Stadt und Offenhaltung der betroffenen Bereiche nicht ermöglicht,
13. § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält,
14. § 13 Abs. 3 Abscheidergut eigenmächtig aus dem Abscheider entnimmt oder entgegen dieser Bestimmung Abscheidergut an einer nicht dafür bestimmten Stelle der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuführt,
15. § 12 Abs. 4 die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorzeitig benutzt,
16. § 18 Abs. 1 und 2 zu gebende Auskünfte nicht erteilt,
17. § 18 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt zur Überwachung der Entwässerungsanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt,
18. § 18 Abs. 5 auferlegte Eigenkontrollen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt sowie Wartungs- und Betriebstagebücher sowie Diagramme und sonstige Messaufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt,
19. § 19 die dort bezeichneten Anzeigen unterlässt,
20. § 12 Abs. 6 und 7 bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht fristgerecht an die Bestimmungen dieser Satzung anpasst.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 26 Übergangsvorschriften

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit Einleiter bisher betriebene Einleitungen bei Inkrafttreten dieser Satzung unverändert fortsetzen, gelten für die Betroffenen die Mitteilungs- und Anzeigepflichten gem. dieser Satzung entsprechend. Das gilt besonders für den Fall, dass sich die Beschaffenheit oder die Inhaltsstoffe des Schmutzwassers ändern, soweit anders als häusliches Schmutzwasser eingeleitet wird.
- (3) Bisher zulässige Einleitungen in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Regelungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes dieser Satzung entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Inkrafttreten dieser Satzung diesen Regelungen anzupassen.
- (4) Sofern diese Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann und die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet sind, kann die Stadt diese Frist auf Antrag verlängern. Der Antragsteller hat dabei verbindliche Angaben darüber zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen. Ein derartiger Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.
- (5) Die Stadt legt im Einzelfall fest, mit welcher Frist die Anpassung im Falle des Abs. 4 vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 29. Mai 2006

Bretterbauer
Bürgermeister